

**Sondersatzung der Hochschule Darmstadt zur Bewältigung der durch die
Coronavirus SARS-CoV-2 Epidemie gestellten
Herausforderungen bei Prüfungen**

vom 01.05.2020 ursprünglich vom Präsident der Hochschule Darmstadt gem.
§ 38 Abs. 4 Satz 1 HHG erlassen und vom Senat anschließend bestätigt,
zuletzt geändert durch Beschluss des Senats gem. § 42 Abs. 2 Nr. 2 HessHG

Änderungen gültig ab 01.05.2023

gültig bis 31.10.2023

Zur Bewältigung der durch die Corona-Epidemie gestellten Herausforderungen bei Prüfungen wird die folgende

Sondersatzung der Hochschule Darmstadt zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2 Epidemie gestellten Herausforderungen bei Prüfungen
erlassen.

§ 1 Geltungsbereich

Die nachstehenden Bestimmungen gelten für alle Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Darmstadt, einschließlich der Weiterbildung.

Die Regelungen dieser Sondersatzung gehen eventuell widersprechenden Regelungen in den Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Hochschule Darmstadt (ABPO) und in den fachspezifischen Besonderen Bestimmungen vor, soweit nicht explizit anders festgelegt.

§ 2 Vorpraktikum Studium / Nachweis Sprachkenntnisse

Die bisherigen Sonderregelungen für das Vorpraktikum zum Studium und für nachzuweisende Sprachkenntnisse vor Aufnahme des Studiums entfallen für alle Studierenden, die nach dem Wintersemester 2022/2023 ihr Studium aufnehmen.

(1) Studierende, die Ihr Studium ohne den geforderten Nachweis von Sprachkenntnissen aufgenommen haben, können keinen Anspruch auf eine bessere Bewertung einer Prüfung wegen nicht ausreichender Sprachkenntnisse geltend machen.

§ 3 Lehr- und Lernformen

(1) Die digitale Lehre steht – falls didaktisch begründet - als Möglichkeit komplementär neben der Vor-Ort-Präsenzlehre. Bei Präsenzveranstaltungen kann das Präsidium besondere Zutrittsregelungen zu Räumen festsetzen.

Die Hochschule ist berechtigt, Veranstaltungen unverzüglich auf Videopräsenz oder digitale Formate umzustellen oder Anschluss- bzw. Übergangsregelungen zu schaffen, falls das örtliche Infektionsgeschehen Präsenz nicht zulässt.

§ 4 Prüfungsformen und Dauer

Abweichend von den in den Modulhandbüchern festgesetzten Prüfungsformaten, die vorrangig anzuwenden sind, können die während der Corona-Pandemie entstandenen

Prüfungsformate festgelegt werden. In diesen Fällen kann es abhängig von Prüfungsformaten zu einer abweichenden Prüfungsdauer kommen. Die Entscheidung trifft die/der Modulverantwortliche in Absprache mit dem Prüfungsausschuss bzw. deren/dessen Vorsitzende/n und ist den Studierenden frühestmöglich in geeigneter Weise bekannt zu geben. Die geänderten Prüfungsformen sind dem/der Vizepräsident/-in schriftlich anzuzeigen.

§ 5 Teilnahme an Prüfungen / Zulassungsvoraussetzungen/ Zugangsvoraussetzungen Präsenzprüfungen

(1) Es besteht seit dem Wintersemester 2021/2022 wieder die Pflicht zur Teilnahme an den Prüfungen gemäß den Regeln der ABPO.

(2) Pflichtanmeldungen werden seit dem Sommersemester 2022 wieder aufgenommen.

Studierende, deren Anzahl an Pflichtanmeldungen 5 überschreitet, können auf Antrag innerhalb einer festgesetzten Frist überzählige Prüfungen abwählen, sofern es sich nicht um Drittversuche handelt. Die abgewählten Prüfungen verschieben sich ins Folgesemester.

(3) Seit dem Sommersemester 2022 besteht die Freiversuchsregelung für den letzten Prüfungsversuch nicht mehr.

(4) Für die Teilnahme an Präsenzprüfungen kann das Präsidium besondere Zutrittsregelungen zu Räumen festsetzen, sofern es das Infektionsgeschehen erfordert.

§ 6 Klausuren, mündliche (Ergänzungs-) Prüfungen, Online-Prüfungen

(1) Klausuren werden unter Einhaltung der Abstands- und Hygienevorschriften als Präsenzprüfungen abgehalten. Das Präsidium kann besondere Zutrittsregelungen zu Räumen festsetzen, sofern es das Infektionsgeschehen erfordert.

(2) Mündliche Prüfungen können auch per Videokonferenz stattfinden, sofern es sich nicht um eine mündliche Ergänzungsprüfung (MEP) handelt.

(3) MEP's werden nach den Regelungen der ABPO und ggf. BBPO festgesetzt. MEP's werden unter Einhaltung der Abstands- und Hygienevorschriften als Präsenzveranstaltungen durchgeführt. Das Präsidium kann besondere Zutrittsregelungen zu Räumen festlegen, sofern es das Infektionsgeschehen erfordert.

(4) Zur Erprobung neuer und effizienter Prüfungsmodelle können gem. § 23 Abs. 1 HessHG elektronische Fernprüfungen angeboten werden. Die Vorgaben des § 23 HessHG sind zu beachten. Gleiches gilt für die Richtlinien zur Durchführung elektronischer Fernprüfungen an der Hochschule Darmstadt in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 7 Rücktritt

(1) Ein Prüfungsrücktritt ist seit dem 01.11.2021 nur gem. § 16 Abs. 2 ABPO möglich

(2) Bei Prüfungen, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken (bspw. Hausarbeiten mit längeren Bearbeitungszeiten, Projekte), endet die Rücktrittsfrist gem. § 14 Abs. 4 Satz 6 ABPO sieben Kalendertage nach der Ausgabe der Aufgabenstellung. Ein Rücktritt von der Abschlussarbeit kann innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit gem. § 22 Abs. 6 Satz 1 ABPO erfolgen. Nach Ablauf der Rücktrittsfristen nach Satz 1 und 2 kann ein Rücktritt nur noch gem. § 16 Abs. 2 ABPO erfolgen, soweit es sich nicht um den letzten Prüfungsversuch handelt.

§ 8 Nachteilsausgleich, Studierende in besonderen Situationen

-entfällt-

§ 9 Nachteilsausgleich Praxissemester/ Praktika

-entfällt-

§ 10 Nachteilsausgleich Auslandssemester

-entfällt-

§ 11 Nachteilsausgleich Abschlussarbeit; Durchführung Kolloquium

(1) Die Abschlussarbeit gilt als fristgerecht abgegeben, wenn diese fristgerecht in digitaler Form eingeht.

(2) Die Printversion ist nachzureichen. Die Fristen für die Nachreichung bestimmen sich nach den jeweils aktuellen Corona-bedingten Einschränkungen.

(3) Das Kolloquium kann als Videokonferenz durchgeführt werden.

§ 12 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 1. Mai 2020 in Kraft.

Die Fassung vom 23.08.2022 tritt mit Ablauf des 30.04.2023 außer Kraft.

Die geänderte Satzung vom 25.04.2023 tritt am 01.05.2023 in Kraft und tritt mit Ablauf des 31.10.2023 außer Kraft.

Darmstadt, den 28.04.2023



Prof. Dr. Arnd Steinmetz

Präsident